



25.8.1954

IX - 637/1

Mitterbach, Erlaufersprung,
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

Am Wege, der von Mitterbach über den Erlaufsee zur Gemeindegemeindealm (blaue Markierung) führt, befindet sich etwa 10 m unterhalb der Stelle, an der sich der steiermärkische mit dem niederösterreichischen Weg auf die Gemeindegemeindealm trifft, auf PZ. 305 KG. Seerotte eine etwa 7 m hohe Felsbarriere, an deren Fuß bei Hochwassern die Erlauf zu Tage tritt. Das Einstiegsportal ist 2 m breit, 1.5 m hoch und durch Felsblöcke stark verengt, so daß man nur kriechend die Höhle befahren kann. Der Erlaufersprung ist ein Wasserspieler, also eine periodische Karstquelle, die ihr Wasser einem unterirdischen Kluftnetz entnimmt und nur bei Hochwasser in Tätigkeit tritt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LOBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 19 des zeit. Gesetzes dieses Naturvorkommen, u. zwar den Erlaufersprung und die Felsgebilde im Umkreis von 20 m zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jedes Eingriffes in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für seine Erhaltung zu sorgen. Eine Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu melden.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung wurde verfügt, da es sich um ein in Niederösterreich seltenes Vorkommen handelt.

R e c h t s m i t t e l :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 3 Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Eine allf. Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit 6.- pro Gegen zu stampeln.

Erght an:

- 1.) Herrn Dir. Hans Thierfelder, Mitterbach, Seerotte 1,
- 2.) u. (3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/3, Wien I., Herrengasse 11, zu do. Erl. vom 29.5.1954, Zl. III/2-328 n, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Mitterbach, zur Kenntnis,
- 5.) das Bezirksgericht in Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturdenkmalschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

H. X. Mederer